

## Öffentliche Bekanntmachung

### Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Erweiterung Sportgelände“ in Kleinsachsenheim

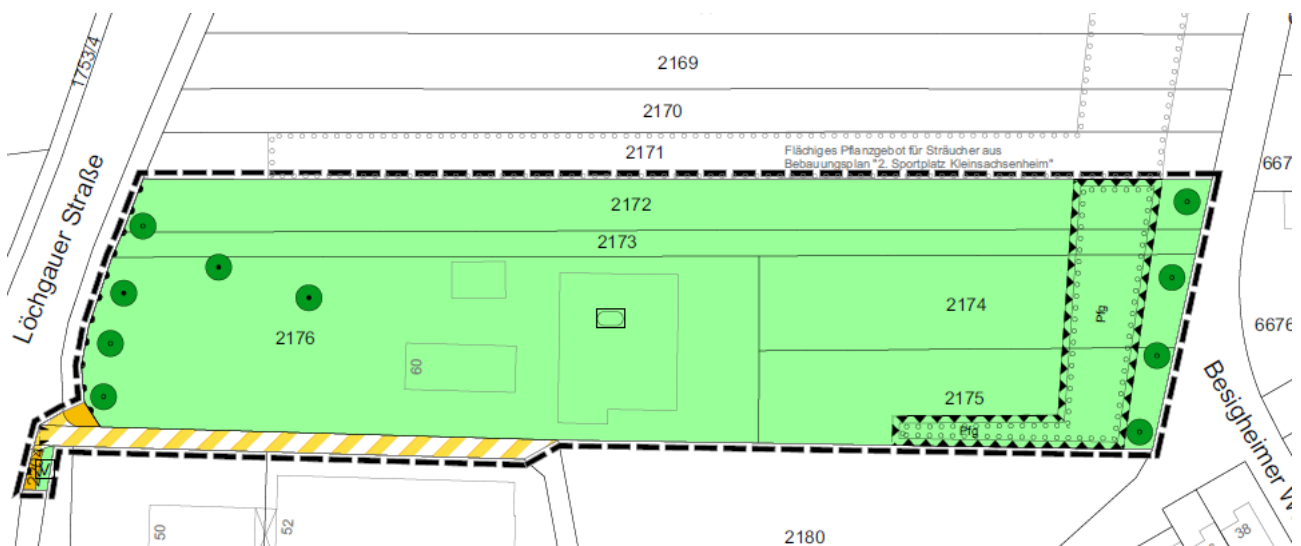
Der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim hat am 11.09.2018 in öffentlicher Sitzung aufgrund § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan „Erweiterung Sportgelände“ in Kleinsachsenheim beschlossen.

#### Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:

- im Norden durch die Nordgrenze des Flurstücks 2172
- im Osten durch die Westgrenze des Besigheimer Weges Flurstücks 1060.
- im Süden durch die Südgrenze der Flurstücke 2175 und 2178
- im Westen durch die Ostgrenze der Löchgauer Strasse sowie der des landwirtschaftlichen Wegefurstücks 1753/3

Für den Planbereich ist der Lageplan des Büros KMB, LB vom 10.08.2018 maßgebend.



#### Ziel und Zweck der Planung:

Die Fläche (im Wesentlichen sind die Flurstücke 2172, 2173, 2174, 2175 und 2176 betroffen) befindet sich zwischen den ausgewiesenen Sportflächen des Bebauungsplans 2. Sportplatz, Kleinsachsenheim im Norden des Plangebiets und ebenfalls sportlich genutzte Flächen im Süden des Plangebiets.

Durch die Ausweisung des oben genannten Bereichs hat die Stadt Sachsenheim die Möglichkeit eine zusammenhängende Grünfläche für die Sportanlagen auszuweisen und somit die beiden getrennten Sportbereichsteile nutzungsrechtlich und baurechtlich zusammenzuführen.

Die Ausweisung dieser zwischen zwei Sportflächen gelegener Fläche ist somit von öffentlichem Interesse.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sachsenheim, den 14.09.2018

Horst Fiedler, Bürgermeister

# Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet „Erweiterung Sportgelände“ in Kleinsachsenheim

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 11.09.2018 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens „Erweiterung Sportgelände“ in Kleinsachsenheim wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 11.09.2018 die nachfolgende Veränderungssperre nach § 14 BauGB als Satzung beschlossen:

## Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet „Erweiterung Sportgelände“ in Sachsenheim

Auf Grund von § 14 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) i. V. m. § 4 Gemeindeordnung (GemO) i. d. F. vom 14.02.2006 (GBl. S. 20) hat der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim am 11.09.2018 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

### § 1

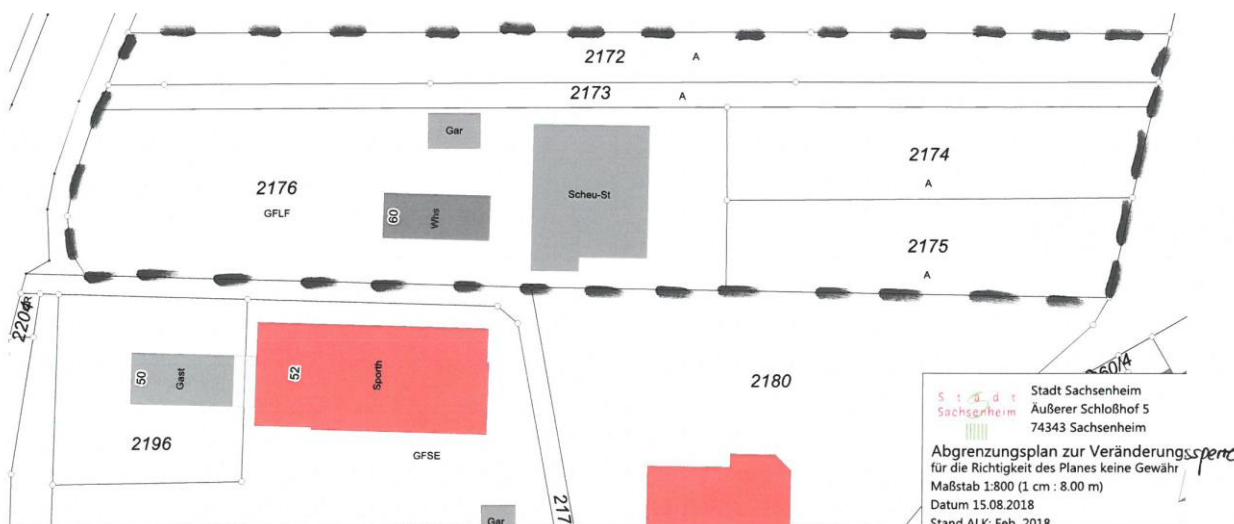
#### Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Erweiterung Sportgelände“ in Sachsenheim – Gemarkung Kleinsachsenheim wird eine Veränderungssperre angeordnet.

### § 2

#### Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrsflächen dem Aufstellungsbereich des Bebauungsplans „Erweiterung Sportgelände“.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke: Flurstück Nr.: 2172, 2173, 2174; 2175 und 2176.
- (3) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Abgrenzungsplan der Stadt Sachsenheim vom 15.08.2018 maßgebend.



### § 3

#### **Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Bereich der Veränderungssperre dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenschuldig sind, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürften, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

### § 4

#### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

### § 5

#### **Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Sachsenheim, den 14.09.2018

Horst Fiedler  
Bürgermeister

#### **Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag nach dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Die Veränderungssperre kann bei der Stadtverwaltung Sachsenheim, Bauverwaltung, Von-Koenig-Straße 17 (Ärztehaus, 3. OG), 74343 Sachsenheim während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 16.30 Uhr bis 18.30 Uhr und Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) von Jedermann eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 -3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber

der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg gilt die Satzung – sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Ansprüchen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Sachsenheim, den 14.09.2018  
Horst Fiedler  
Bürgermeister